

Satzung der Gemeinde Pähl über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgelände Aidenried ist eine Einrichtung der Gemeinde Pähl. Es umfasst derzeit die Grundstücke Fl.Nr. 945 und 945/2, Gemarkung Pähl, sowie den Naturbeobachtungsturm, die Badeinsel und die baulichen Anlagen im angrenzenden Ammersee. Auf die jeweils gültige Stegordnung des Segelclub Fischen e.V. wird verwiesen. Die Grenzen des Erholungsgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Erholungsgelände wird der Öffentlichkeit unentgeltlich zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

(3) Das Gebiet ist der Erholung der Bevölkerung gewidmet.

(4) Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/Motorrad erhoben werden.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

(1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

(3) Die Benutzung des Erholungsgeländes ist nicht gestattet in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Benutzung der Slipbahnen zur Einbringung bzw. Herausnahme von Booten aller Art ist in der Zeit von Mai bis September nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr oder mit Ausnahmegenehmigung der Gemeinde zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktive Mitglieder des heimischen Segelclub Ammersee e.V. Diese haben unnötige Slipvorgänge zu vermeiden und besondere Sorgfalt gegenüber den Erholungssuchenden walten zu lassen.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände; Sondergenehmigungen

(1) Innerhalb des Erholungsgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Erholungsgeländes ist, soweit nicht durch die Gemeinde Pähl Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (Pkw, Motorräder, Moped, Mofa u.ä.) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgelände.
2. Das Reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit einem Pferdegespann zu fahren.
3. Die Grünanlagen und die Einrichtungen (z.B. Toilettenanlage; Garderobe, Clubhaus, Bänke, Hinweisschilder) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.
4. Andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente so zu betreiben, dass Dritte gestört werden.
5. Offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.
6. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen.
7. Hunde dürfen während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) nur angeleint mitgenommen werden. Andere Tiere dürfen während der Badesaison nicht mitgenommen werden. Das Erholungsgelände darf nicht durch Tierkot verunreinigt werden.
8. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen.
9. Sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen
10. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen.
11. Das Tauchen mit Beatmungsgeräten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsdienst und Polizei sowie die Überprüfung der Befestigungen an den Bojensteinen durch qualifizierte Taucher.
12. Wasservögel aller Art zu füttern.
13. Die gekennzeichneten Naturschutzgebiete zu betreten bzw. zu beschwimmen.
14. Sich öffentlich unbekleidet aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
15. In der Zeit von Mai bis September zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.
16. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten. Ausnahmen gelten für den genehmigten Gaststättenbetrieb,

den Kioskbetrieb, Veranstaltungen des Segelclubs sowie sonstige durch die Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(3) Die Gemeinde Pähl kann von den Verboten des Absatzes 2 Nrn. 1, 4, 5, 11 und 16 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgeländes zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer

(2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Pähl beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgelände verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wird eine Pflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. das Erholungsgelände benutzt, obwohl ihm gemäß § 2 Abs. 1 der Aufenthalt untersagt ist,
2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 verstößt,
3. gegen § 3 Abs. 2 verstößt,
4. das Erholungsgelände trotz einer Sperre nach § 4 benutzt,
5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet

(2) Eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 26.07.2018



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister